

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/75f14957-1755-34e9-8b36-d7077b7deb9e>

Bibliografie

Titel	Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb (DGUV Regel 109-017)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 109-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 8.3 - 8.3 Außerordentliche Prüfungen

Es ist dafür zu sorgen, dass Lastaufnahme- und Anschlagmittel in folgenden Fällen einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterzogen werden:

- nach Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit (z. B. Tragfähigkeit) der Lastaufnahme- und Anschlagmittel haben können
- nach Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit der Lastaufnahme- und Anschlagmittel beeinträchtigen können

